



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0704/2019		Datum: 28.08.2019	
Baudezernent			
Verfasser:	63-Brückenbauamt	Az.: 63/Pau	
Betreff:			
Haushalt 2019: Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung (Auszahlung) im Produkt 5449 "Ingenieurbauwerke Bundesstraßen"			
Gremienweg:			
26.09.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
16.09.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung (Auszahlung) im Produkt 5449 „Ingenieurbauwerke Bundesstraßen“

Begründung:

Der Stadtrat stimmt im Haushaltsjahr 2019 einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung (Auszahlung) im Produkt 5449 „Ingenieurbauwerke Bundesstraßen“ in Höhe von 1.500.000 € zu, bei gleichzeitiger Deckung durch Minderaufwendungen (Minderauszahlungen) im Produkt 1144 „Zentrales Gebäudemanagement“.

Begründung:

Aufgrund der schlechten Ergebnisse der letzten Hauptprüfung nach DIN 1076 mussten an der Pfaffendorfer Brücke im März 2019 gravierende Maßnahmen ergriffen werden, um die Standsicherheit des Bauwerks bis zum geplanten Neubau zu gewährleisten. Maßgebend hierfür waren im Wesentlichen folgende Schäden und Mängel:

- Ausgeprägte Beulen in den Stegblechen der Stahlhauptträger,
- großflächige Betonabplatzungen an den Rändern der Stahlbetonfahrbahnplatte infolge dauerhafter Durchfeuchtung durch eindringendes Oberflächenwasser,
- gerissene Schweißnähte am Endquerträger auf der Seite Koblenz infolge starker verkehrsinduzierter Schwingungen,
- ausgeprägte Lagerschrägstellung der Stelzenlager auf dem 2. Strompfeiler,
- massive Schädigungen des Fahrbahnübergangs auf der Seite Pfaffendorf.

Als Sofortmaßnahme wurden daher die Reduzierung der Fahrstreifen sowie eine Lastbeschränkung für Schwerfahrzeuge auf der Flussbrücke und die Vollsperrung der Brückenstraße angeordnet.

Um die damit einhergehenden Verkehrsbehinderungen schnellstmöglich wieder zu beenden, wurden seitens des Brückenbauamtes umgehend folgende Notmaßnahmen beauftragt:

- Errichtung von mobilen Stahlschutzwänden in beiden Fahrtrichtungen,
- Einrichtung von Verkehrsführungs- und -lenkungsmaßnahmen,
- Reparatur des geschädigten Endquerträgers,

- Abdichten der Randfugen vor den Kappen, um weiteres Eindringen von Oberflächenwasser zu verhindern,
- Errichtung eines durchgehenden Hängegerüsts unterhalb der Fahrbahnplatte zur Bearbeitung der Plattenränder,
- Betoninstandsetzungsmaßnahmen an den Rändern der Fahrbahnplatte zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit (Abstemmen geschädigter Bereiche, Freilegen und Bearbeiten der Bewehrung, Einbau von Spritzbeton zur Reprofilierung der Fahrbahnplatte),
- Installation von Überwachungseinrichtungen (Monitoring) für die Stegbleche der Hauptträger,
- vorsorgliche Planung von Sicherungsmaßnahmen für die Lager und Stegbleche,
- provisorische Instandsetzung des Fahrbahnübergangs auf der Seite Pfaffendorf zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

Gemäß § 100 Abs. 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen (Auszahlungen) zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Das dringende Bedürfnis bzw. eine Unabweisbarkeit ergibt sich aus der o.a. Begründung.

Die Deckung des Mehrbedarfs in Höhe von 1.500.000 € im Produkt 5449 „Ingenieurbauwerke Bundesstraßen“, Zeile 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“, erfolgt in gleicher Höhe aus Minderaufwendungen (Minderauszahlungen) im Produkt 1144 „Zentrales Gebäudemanagement“, Zeile 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“.

Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 GemO zur Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung (Auszahlung) liegen vor.